

Von der französischen Besatzungsbehörde in Wiesbaden wurde beschlagnahmt: »Das goldene Buch vom deutschen Geiste« von Univ.-Prof. Rudolf von Raumer, herausgegeben von Direktor Abigt (Verlag Wiesbaden). Dieses Buch kann also zurzeit nur im unbefestigten Deutschland verkauft werden.

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Auf eine 25jährige Tätigkeit in der Firma Koch, Neff & Dettinger, G. m. b. H. in Stuttgart konnte am 1. Juli Herr Gottl. Romul zurückblicken. Nach bestandener Lehrzeit in Heidenheim ist der jetzige Jubilar als 17jähriger Jüngling in die damalige Firma Albert Koch & Co. eingetreten und hat während der ganzen Zeit mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit und großem Geschäftsinteresse auf arbeitsreichen und verantwortlichen Posten dem Geschäft treue Dienste geleistet, die am Gedenktage seitens der Geschäftsleitung durch eine mit herzlichen Glückwünschen überreichte Ehrengabe anerkannt wurden. Auch seitens der Kollegen und Kolleginnen wurde der Wertschätzung durch Schmückung des Arbeitsplatzes mit reichem Blumenflor und durch verschiedene Geschenke Ausdruck verliehen.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Zur Erklärung von Wilhelm Borngräber Verlag.

Die Äußerung des Herrn Hofrat Borngräber in Nr. 131 des Börsenblattes, »er wisse sich mit der weit überwiegenden Mehrheit des deutschen Buchhandels eins«, darf nicht unwidersprochen bleiben. Die Mitglieder des unterzeichneten Vereins wenigstens erklären einstimmig, daß sie sich ihrerseits mit Herrn Hofrat Borngräber nicht eins wissen. Sie erkennen an, daß der Verlag Wilhelm Borngräber einzelne Werke in guten Ausgaben herausgebracht hat, auch leugnen sie nicht die literaturgeschichtliche Bedeutung Boccaccios und Casanovas, aber sie erblicken in der Art der Borngräberschen Verlagsankündigungen, die ganz offensichtlich auf die rein animalischen Triebe im Menschen spekulieren, und in der Herausgabe der Zeitschrift »Reigen« ein des deutschen Buchhandels unwürdiges Verhalten.

Düsseldorf, 26. Juni 1920.

Verein der Buchhändler zu Düsseldorf.
J. A.: Alfred Ponggen, Vorsitzender.

Erklärung!

Die unterzeichneten Verbände und Vereine halten es für ihre Pflicht, an dieser Stelle nachdrücklich zu erklären, daß sie sich in dem Streit Dr. Ruprecht—Borngräber vorbehaltlos hinter Herrn Dr. Ruprecht stellen und ihm für seine gelegentlich der diesjährigen Ostermehstagung gemachten Ausführungen, denen sie vollinhaltlich zustimmen, herzlich danken.

Mitteldeutscher Buchhändlerverband.
G. Braun, 1. Vorsitzender.

Verein der Buchhändler zu Frankfurt a. M.
Alt. Scheller. Kauffmann. E. Baer.

Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband.
J. S. Eckardt, 1. Vorsitzender.

Papierpreise.

Die Ausführungen in Nr. 139 des Bbl. seitens des Herrn Dr. Clemens vom Ausschuss der Fachgruppe der Papier-Industrie dürfen nicht unwidersprochen bleiben. Zunächst sind die Preise für Schliffhölzer, Altpapier und Sadern bedeutend gefallen. Alles regelt sich durch Angebot und Nachfrage, und letztere wird voraussichtlich sehr nachlassen. Auch die Papierindustrie wird sich diesem alten Gesetz anpassen müssen. Die Papierkonvention wird in kurzer Zeit erfahren, daß sie sich den Akt, auf dem sie sitzt, durch die unnatürlich hoch getriebenen Preise selbst absägt. Eine große Anzahl Zeitschriften ist genötigt, ihr Erscheinen einzustellen, eine ganze Menge Bücher wird nicht neu aufgelegt, überall bei Behörden, Schulen, im Handel und Verkehr wird Papier gespart. Die gestiegene Valuta macht die Papierausfuhr unmöglich, der verringerte Verbrauch wird von selbst eine Preisenkung herbeiführen, aufgehalten wird diese ganz bestimmt nicht werden können. Traurig an der ganzen Sache ist nur, daß der Buchhandel zum großen Teil der Leidtragende sein wird. Im übrigen vergleiche man die Dividendenzahlen und Überschuhverteilungen der Papierfabriken in den beiden letzten Jahren.

Lichtenstein, den 27. Juni 1920.

Martin Doerffeldt.

Postnachnahmeverkehr.

Die Verleger schicken jetzt vielfach die bestellten Bücher gegen Postnachnahme. Dagegen läßt sich im Prinzip nichts einwenden, denn es vereinfacht den Verkehr und erspart zum Teil Spesen. Nur ist es in den meisten Fällen schwer zu wissen, ob die betreffenden Sendungen eingelöst werden können oder nicht, da man nicht weiß, was dieselben enthalten. Aus diesem Grunde ist es unbedingt erforderlich, daß vom Verleger eine Vorkaufur oder eine kurze Mitteilung mit Postkarte, die genau den Inhalt der Sendung angibt, geschickt wird, damit daraufhin ohne weiteres die Einlösung der Barsendungen vorgenommen werden kann.

Dies ist eine durchaus kaufmännische und allgemein übliche Gepflogenheit, die überdies notwendig ist, sodaß man sich nur wundern muß, daß die Verleger nicht selbst eine solche Maßnahme verfolgen. Es gibt nur eine ganz kleine Anzahl von Firmen, die eine solche Benachrichtigung bei einzulösenden Postnachnahmesendungen herausgehen lassen.

Hoffentlich wird mein Vorschlag reichliche Befolgung finden.

Ein Sortimentler.

Handelt es sich um Nachnahme-Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen usw.), so ist es einfacher, die gewünschte Vorkaufur auf der Anschriftseite der Nachnahme-Briefsendungen selbst zu geben, sodaß der Empfänger sofort nachsehen kann, was er erhält und was er dafür bezahlen soll. Die schon in Nr. 37 des Börsenblattes von diesem Jahre veröffentlichte Postverordnung über die »Zulassung von Berechnungszusammenstellungen auf der Außenseite von Nachnahme-Briefsendungen des Buchhandels« scheint noch wenig Beachtung gefunden zu haben. Sie lautet:

»Zur Vereinfachung des Verkehrs der Verlags- mit den Sortimentsbuchhandlungen wird versuchsweise zugelassen, daß auf der Anschriftseite der Nachnahmesendungen mit buchhändlerischen Erzeugnissen links von der eigentlichen Aufschrift, quer zu ihr durch einen senkrechten Strich von ihr getrennt, eine kurze Rechnungszusammenstellung nach folgendem Muster angebracht wird:

Rechnung: 1 Stuber, Traumleben	M 1.50
Porto, Verpackung, Nachnahme	M 0.35
It. Bestellung v. 11. 9. 19 Nr. ...	M 1.85

Die Rechnungszusammenstellung darf in der Ausdehnung den Abschnitt für Mitteilungen bei den Paketarten nicht überschreiten. Die Kenerung wird nur für Briefsendungen gegen Nachnahme, nicht für Pakete, und nur für Sendungen des Buchhandels zugelassen. Alle sonstigen Mitteilungen sind nach wie vor ausgeschlossen. Auch ist es nicht Sache der Postanstalten, die Richtigkeit des Nachnahmebetrags an der Hand der nebenstehend vermerkten Rechnung nachzuprüfen. Für den einzuziehenden Betrag bleibt lediglich der Nachnahmevermerk maßgebend.

Bei Nachnahmepaketen kann ja der linke, dem Empfänger gehörende Abschnitt zu derartigen kurzen Rechnungen benutzt werden; auch liefert die Zahlkarten-Druckerei Paul Müller in München, Schwanthalerstraße 55, Paket-Adressen mit Raum für Rechnung, die sie schon wiederholt im Börsenblatt angezeigt hat.

Red.

Rabattvergütungen für Zeitschriften bei Postbezug.

Zu Nr. 1 der Ausführungen des Herrn S. Riekerl in Nr. 141 vom 29. Juni 1920 bemerke ich:

Herr R. beschwert sich darüber, daß die Verleger die Provision für am Posthalter bestellte Zeitschriften so spät zahlen. Hierauf sei erwidert, daß die Post die Abonnementsgelder erst vergütet, nachdem der Verleger die Zeitschriften geliefert hat. Nun senden viele Sortimentler die Postquittungen oft schon vor Beginn des neuen Quartals ein. Wollte der Verleger dem Gesuch um Überweisung der Provision sofort entsprechen, so müßte er die Provision im voraus aus seiner Tasche bezahlen, ohne im Besitze der Abonnementsgebühr zu sein. Im allgemeinen ist es doch wohl üblich, die Provision erst nach Lieferung der Ware zu zahlen.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß viele Sortimentler immer noch kein Postscheckkonto haben. Überweisungen von einem Postscheckkonto auf ein anderes sind bekanntlich völlig kostenlos, während das Porto für Postanweisungen, das zu Lasten des Sortimentlers geht, sehr hoch ist. Derjenige Sortimentler, der seinen Postquittungen eine Zahlkarte für sein Postscheckkonto beilegt, kommt also am billigsten und am sichersten zu seiner Provision.

Ein Verleger.

Verantwortl. Red. i. B.: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).